

Statuten Ski- und Snowboardclub Schenkenberg

1. Name und Sitz

Art. 1

Der Ski- und Snowboardclub Schenkenberg (im Nachstehenden als SSCS bezeichnet) mit Sitz in Schinznach-Dorf ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB. Er gehört mit all seinen Aktivmitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (SSV), dem Regionalverband der Zentralschweiz (ZSSV) und dem Kantonalverband Aargauer Skiclubs (KASC) oder dem Swiss Snowboard Association (SSBA) an und ist diesen gegenüber beitragspflichtig. Die Statuten des SSV, ZSSV, KASC und des SSBA bilden zu diesen Statuten die sinngemässe Ergänzung.

Der SSCS ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck und Aufgabe

Art. 2

Der SSCS bezweckt die Förderung und Verbreitung des Ski- und Snowboardsports sowie die Pflege der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern. Er will dies erreichen durch:

- a) Organisation von Ski- und Snowboardkursen, Skitouren, Wanderungen und Mountainbikefahren (Winter und Sommer)
- b) Organisation von Wettkämpfen
- c) Organisation von Trainingskursen für Rennfahrerinnen und Rennfahrer sowie Gewährung von Erleichterungen für die Teilnahme an Ski- und Snowboardrennen
- d) Förderung und Unterstützung der Mitglieder, die sich im Ski- und Snowboardunterricht Aus- oder Weiterbilden wollen. (Kursleiter J+S, Instruktoren kantonal oder schweizerisch)
- e) Unterstützung des Nachwuchses
- f) Förderung des Jugendsportes durch die ihm angeschlossene Jugend-Organisation (JO)
- g) Organisation von geselligen Anlässen (Vorträge, Filmabende, usw.)
- h) Herausgabe eines Jahresprogrammes

3. Mitgliedschaft

Art. 3

Der SSCS besteht aus:

- a) **Aktivmitgliedern (Junioren, Senioren und Veteranen):** Die Aktivmitgliedschaft kann von weiblichen und männlichen Personen nach zurückgelegtem 15. Altersjahr erworben werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung (bei Nichtaufnahme Rekursrecht an die ordentliche Mitgliederversammlung).

Aktivmitglieder, welche dem Ski- und Snowboardclub 25 Jahre angehören, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Club-Veteranen ernannt werden. Sie haben Anrecht auf das SSV-Veteranenzeichen, das vom Club zu stiften ist.

Aktivmitglieder, die als solche noch einem anderen oder mehreren Ski- und Snowboardclubs angehören, bezahlen die SSV- oder SSBA-Beiträge (Zentralbeitrag und Publikationsbeitrag) nur einmal durch den von ihnen zu bezeichnenden Stammclub. In den anderen Clubs werden sie als Kategorie C-Mitglieder ohne Zentralbeiträge registriert.

Junioren sind Mitglieder vom 16. bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr.

- b) **Ehrenmitglieder:** Können auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben sich um den SSCS und den Wintersport im allgemeinen besondere Verdienste erworben.
- c) **Freimitglieder:** Jedes Aktivmitglied, welches dem SSV während 40 Jahren angehört hat, kann dem SSV gemeldet und durch diesen zum SSV-Freimitglied ernannt werden. Das SSV-Freimitgliedabzeichen wird dem betreffenden Clubmitglied vom SSV geschenkt.
- d) **Passivmitglieder:** Jede Einzelperson und juristische Person (Ausnahmen: Lizenzierte Rennfahrerinnen und Rennfahrer, Einzelpersonen unter 18 Jahren) kann als Passivmitglied aufgenommen werden. Passivmitglieder sind am Ski- und Snowboardsport interessiert und unterstützen den Verein moralisch und finanziell.
- e) **Mitglieder der Jugend-Organisation (JO):** Der JO können Mädchen und Knaben im Alter von 10 bis 15 Jahren angehören. Der Beitritt zur JO kann nur mit der Zustimmung der Eltern erfolgen. Die JO-Mitglieder bezahlen keine Beiträge und haben kein Stimmrecht.

Art. 4

Eintrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Austrittsgesuche müssen schriftlich an den Vorstand bis spätestens 31. März vor Ende des Geschäftsjahres eingereicht und nur nach erfolgter Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr genehmigt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes: Mitglieder, welche die Clubstatuten verletzen, die Handlungen begehen, die gegen die Clubinteressen gerichtet sind oder ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen, werden durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen.

Ausgeschlossene Mitglieder sind dem Ski- und Snowboardclub gegenüber für allfällige Verpflichtungen haftbar (sie verlieren jeden Anspruch auf das Vermögen des SSCS).

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 5

Aktive Teilnahme an der Tätigkeit des SSCS

Stimmberechtigung an den Mitgliederversammlungen aller Mitglieder (ausser JO)

Bezug der offiziellen SSV- oder SSBA- Publikationen

Ski- und Snowboardclub-Ausweis in Form der offiziellen SSV- oder SSBA-Mitgliederkarte

Alle Vorteile der Mitgliedschaft des SSCS im SSBA, SSV sowie im ZSSV und KASC (Unterricht Rennsport, Kurse aller Art, usw.)

Bezug der SSV- oder SSBA-Rennfahrerlizenz mit Haftpflichtversicherung für den Lizenzträger

Versicherung ist Sache jeden Mitgliedes

Bezug des Jahresprogrammes

Bezahlung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzten Jahresbeiträge innerhalb der vorgeschriebenen Frist.

Der Vorstand bezieht die alljährlich neu erscheinende Ski- und Snowboard-Agenda des SSV und des SSBA.

5. Organisation

Art. 6

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April des folgenden Kalenderjahres.

Art. 7

Die Organe des SSCS sind:

1. die ordentliche Mitgliederversammlung
2. die ausserordentliche Mitgliederversammlung
3. die Clubversammlung
4. der Vorstand
5. die Rechnungsrevisoren

Art. 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung:

Sie hat innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden. Die schriftliche Einladung mit Angabe der Traktanden hat mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Traktanden nach Statuten sind:

1. Protokoll der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung
2. Jahresberichte (Präsident und JO-Chef)
3. Jahresrechnung
4. Revisorenbericht und Déchargeerteilung an den Vorstand
5. Festsetzung der Jahresbeiträge
6. Mutationen (Eintritte und Austritte)
7. Wahlen (Vorstand, Rechnungsrevisoren, usw.)
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern
9. Tätigkeitsprogramm
10. Allfällige Statutenänderungen
11. Anträge der Mitglieder (sie sind bis spätestens 31. März an den Vorstand zu richten)
12. Diverses

Art. 9

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung:

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag an den Vorstand von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen und hat innerhalb von 30 Tagen stattzufinden. Die Einladung erfolgt wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

Art. 10

Die Clubversammlung:

Sie wird vom Vorstand einberufen und dient der Erledigung allfälliger dringender Geschäfte und der Organisation von Anlässen. Grundsätzlich findet im Herbst eine Clubversammlung statt zur Behandlung des Winterprogrammes.

Art. 11

Abstimmungen:

Der SSCS fasst seine Beschlüsse in der Regel in offener Abstimmung durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Wenn bei Wahlen mehrere Vorschläge gemacht werden, entscheidet das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über Geschäfte, die nicht angekündigt waren, dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sie dringlich sind und eine vorherige Bekanntgabe nicht möglich war.

Art. 12

Der Vorstand:

Er wird auf ein Jahr durch die Mitgliederversammlung gewählt, seine Mitglieder sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar. Er setzt sich zusammen aus:

1. Präsident/in
2. Vizepräsident/in
3. Kassier/in
4. Technische/r Leiter/in
5. Aktuar/in
6. Leiter/in der Jugend-Organisation(JO)
7. Beisitzer/in

Er kann, der Entwicklung des SSCS entsprechend, erweitert werden.

- Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig.
- Er besorgt die ihm nach Statuten und Beschlüssen zukommenden Geschäfte und vertritt den SSCS nach aussen.
- Er arbeitet das Winterprogramm aus und ist für dessen Durchführung verantwortlich.
- Er zeichnet durch die gemeinsame Unterschrift des Präsidenten und des Aktuars, in dessen Verhinderung der Vizepräsident oder der Kassier. In ihren Fachfragen haben die Ressortchefs Einzelunterschrift.
- Er hat eine Ausgabenkompetenz von Fr. 1000.-- , grössere nicht budgetierte Ausgaben sind der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- Die Arbeit und Aufgaben jedes Vorstandsmitgliedes können in einem Pflichtenheft aufgeschrieben werden.

Demissionen von Vorstandsmitgliedern sind beim Präsidenten bis am 1. Februar vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen.

Art. 13

Die Rechnungsrevisoren:

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jedes zweite Jahr drei Rechnungsrevisoren. Nach Ablauf ihrer Amtszeit sind sie wieder wählbar. Sie können jederzeit Einblick nehmen in die Belege und in die Rechnungsführung.

Art. 14

Finanzielles – Zahlung der Beiträge:

Die Ausgaben des SSCS werden aus den Mitgliederbeiträgen, Einnahmen aus Veranstaltungen, Zuwendungen und allfälligen weiteren Einnahmen bestritten.

Die Zahlungsmodalität der Jahresbeiträge wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt. Der Kassier ist berechtigt, die bis zum genannten Termin nicht eingegangenen Beiträge ohne vorherige Mahnung durch Einzugsmandat zu erheben. (In den Jahresbeiträgen sind inbegriffen: Beitrag an den SSCS, SSV (inkl. ZSSV und KASC) oder SSBA).

Die Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Art. 15

Haftung:

Für die kommerziellen Verbindlichkeiten des SSCS haften nur das Clubvermögen, eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16

Versicherungen:

Persönliche Ski- und Snowboardunfall und Haftpflichtversicherungen sind ausschliesslich Sache des einzelnen Mitgliedes. Der SSCS empfiehlt jedoch den Abschluss solcher Versicherungen.

Für Rennfahrerinnen und Rennfahrer sind die entsprechenden Lizenz – Versicherungsbedingungen des SSV und SSBA verbindlich.

Art. 17

Statutenänderungen:

Anträge für Statutenänderungen können nur durch die ordentliche Mitgliederversammlung behandelt und mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Anträge müssen dem Vorstand vor dem 31. März schriftlich eingereicht werden.

6. Schlussbestimmungen

Art. 18

Eine Auflösung des SSCS kann nicht erfolgen, solange sich zehn Mitglieder für dessen Weiterführung verpflichten.

Im Falle der Auflösung des SSCS geht sein Vermögen zur treuhändischen Verwaltung an die Gemeinde Schinznach-Dorf über, die es einem später im Schenkenbergertal mit ähnlichen Zielen gegründetem neuen Ski- und Snowboardclub zur Verfügung stellt.

Erfolgt innerhalb von 15 Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen endgültig in den Besitz der Gemeinde Schinznach-Dorf zugunsten des Altersheimes Schenkenbergertal.